

Allerhöchster Ukas an den Finanzminister

unterzeichnet von Sr. Majestät dem Kaiser zu St. Petersburg am 4. März 1891.

Indem Wir laut Ihrer von einem besonderen Comité geprüften Vorstellung für gut erachten, auf Grund einer mit der Schuja-Ivanovo-Eisenbahngesellschaft erfolgten Vereinbarung die 5 % vom Staat garantierte Schuld in Metallobligationen der besagten Gesellschaft behufs Ermässigung der laut solcher Garantie vom Reichsschatz zu leistenden Zuschüsse umzugestalten, befehlen Wir Ihnen:

I. Es zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, dass alle nicht verloosten 5 % Metallobligationen der Schuja-Ivanovo-Eisenbahn-Gesellschaft im Nominalbetrage von drei Millionen dreihundert drei und zwanzig tausend vierhundert (3 323 400) Thaler p. C. an einem von Ihnen zu bestimmenden Termin, zur Rückzahlung al pari nebst den aufgelaufenen Zinsen gekündigt werden, mit gleichzeitiger Einstellung des Zinslaufs für besagte Obligationen. (8316)

II. In genauer Uebereinstimmung mit den Emissionsbestimmungen der besagten Obligationen solche Kündigung mindestens sechs Monate vor dem für die Rückzahlung bestimmten Termin erfolgen zu lassen, mit Festsetzung einer höchstens 15tägigen Frist behufs Verification

der zur Rückzahlung gelangenden Obligationen, Controle der Coupons etc.

III. Den Capitalbetrag der zur Rückzahlung gelangenden Obligationen, sowie alle mit solcher Rückzahlung verbundenen Unkosten aus der Baarschaft des Reichsschatzes zu decken.

IV. Vom Tage der ZinslaufEinstellung für die 5 % Obligationenschuld der Schuja-Ivanovo-Eisenbahngesellschaft diese Gesellschaft mit einer mit ihr vereinbarten neuen 3 % Schuld zu belasten, welche bis spätestens zum 20. März 1952 mittelst entsprechender halbjährlicher an von Ihnen bestimmten Terminen zahlbarer Zins- und Amortisationsquoten vollständig zu tilgen ist.

V. Behufs Erstattung der laut Art. III vom Reichsschatz bestrittenen Ausgaben, sobald Sie es für gut erachten, für Kosten des Reichsschatzes steuerfreier 3 % Staatsobligationen im Restbetrage der bis dahin nicht getilgten 5 % Schuld der Schuja-Ivanovo Eisenbahngesellschaft zu emittiren.

Gezeichnet: **Alexander.**

Kaiserlich Russisches Finanz-Ministerium.

Amtliche Kundmachung.

Auf Grund des Allerhöchsten Ukas an den Finanz-Minister vom 4./16. März 1891 und in Uebereinstimmung mit der gleichzeitigen Kundmachung der Schuja-Ivanovo-Eisenbahn-Gesellschaft bringt der Finanz-Minister Folgendes zur öffentlichen Kenntniss:

Alle bisher nicht verloosten 5 % vom Staat garantierten Metall-Obligationen der Schuja-Ivanovo-Eisenbahn-Gesellschaft werden hiermit zur Rückzahlung pro 1. September 1891 gekündigt.

Demgemäss wird die Verzinsung besagter Obligationen mit dem 19. September 1891 eingestellt.

An demselben Tage beginnt die Rückzahlung des Nominalbetrages besagter Obligationen:

- in **Berlin** bei der **Berliner Handels-Gesellschaft** und in **Frankfurt a. M.** bei Herren **Gebr. Sulzbach** und der **Mitteldeutschen Creditbank** — in Reichsmark, den Thaler pr. Ct. gleich 3 Reichsmark gerechnet und
- in **St. Petersburg** in der **Reichsbank** — ebenfalls in Reichsmark, den Thaler pr. Ct. gleich 3 Reichsmark gerechnet, oder, auf Wunsch der Inhaber, in Credit-Rubel zum jeweiligen officiellen Vista-Cours auf Berlin.

Die zur Rückzahlung gelangenden Obligationen müssen mit dem am 20. März 1892 fälligen Coupon und allen späteren Coupons versehen sein; der Betrag der fehlenden Coupons wird vom Capital in Abzug gebracht.

Inhaber von Obligationen, die deren Betrag ohne jegliche Verzögerung am 19. September 1891 zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, ihre Obligationen spätestens am 5./17. September 1891 vorzustellen behufs Prüfung derselben, Controle der Coupons u. s. w.

In genauer Uebereinstimmung mit den Emissionsbedingungen der Obligationen wird alljährlich im Laufe von 10 Jahren, vom September 1892 bis September 1901, eine Numerationsliste der gekündigten und noch nicht zur Rückzahlung gelangten Obligationen publicirt; diejenigen Obligationen, welche im Laufe eines Jahres nach der letzten Publication nicht zur Rückzahlung vorgewiesen worden, werden für werthlos erklärt, worüber seiner Zeit in den Zeitungen eine Anzeige erfolgen wird. (8317)

Inhaber der Schuja-Ivanovo-Eisenbahn-Obligationen werden hierdurch, aufmerksam gemacht, dass, auf Grund der Emissionsbedingungen dieser Obligationen, Coupons, welche im Laufe von 10 Jahren, von ihrem Verfalltage gerechnet, nicht vorgewiesen werden, für werthlos erachtet sind und dass Inhaber solcher Coupons des Rechts auf die betreffenden Zinsen verlustig werden.

Gezeichnet: **Wischnegradski.**

Die Verwaltung der Schuja-Ivanovo-Eisenbahn-Gesellschaft

bringt auf Grund der ihr von der am 15./27. October 1890 stattgehabten Generalversammlung der Actionaire ertheilten Vollmacht zur allgemeinen Kenntniss, dass sie eine Vereinbarung mit der Regierung getroffen hat, behufs Rückzahlung am 19. September / 1. October 1891 der garantierten 5 % Obligationen besagter Eisenbahn, welche im Jahre 1868 durch Vermittlung der Berliner Handels-Gesellschaft in Berlin und der Herren Gebr. Sulzbach in Frankfurt a. M. im Gesamtbetrage von 3 440 000 Thalern emittirt worden, wovon nach erfolgter Tilgung ein Restbetrag von 3 323 400 Thalern im Umsatz verbleibt.

Das Verfahren und die Bedingungen der Rückzahlung der besagten Obligationen sind auf Grund des Allerhöchsten Ukas vom 4./16. März 1891 vom Herrn Finanzminister festgesetzt und zwar wie folgt:

Alle bisher nicht verloosten 5 %igen vom Staat garantierten Metall-Obligationen der Schuja-Ivanovo-Eisenbahn-Gesellschaft werden hiermit zur Rückzahlung per 19. September/1. October 1891 gekündigt.

Demgemäss wird die Verzinsung besagter Obligationen mit dem 19. September/1. October 1891 eingestellt.

An demselben Tage beginnt die Rückzahlung des Nominalbetrages besagter Obligationen:

- in **Berlin** in der **Berliner Handels-Gesellschaft** und in **Frankfurt a. M.** bei Herren **Gebr. Sulzbach** und der **Mitteldeutschen Creditbank** in Reichsmark, den Thaler pr. Ct. gleich 3 Reichsmark gerechnet, und
- in **St. Petersburg** in der **Reichsbank** ebenfalls in Reichsmark, den Thaler pr. Ct. gleich 3 Reichsmark gerechnet, oder auf Wunsch der Inhaber in Credit-

rubeln zum jeweiligen officiellen Vista-Cours auf Berlin.

Die zur Rückzahlung gelangenden Obligationen müssen mit dem am 20. März/1. April 1892 fälligen Coupon und allen späteren Coupons versehen sein; der Betrag der fehlenden Coupons wird vom Capital in Abzug gebracht.

Inhaber von Obligationen, die deren Betrag ohne jegliche Verzögerung am 19. September/1. October 1891 zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, ihre Obligationen spätestens am 5./17. September 1891 vorzustellen, behufs Prüfung derselben, Controle der Coupons u. s. w.

In genauer Uebereinstimmung mit den Emissions-Bedingungen der Obligationen wird alljährlich im Laufe von 10 Jahren, vom September 1892 bis September 1901, eine Numerationsliste der gekündigten und noch nicht zur Rückzahlung gelangten Obligationen publicirt; diejenigen Obligationen, welche im Laufe eines Jahres nach der letzten Publication nicht zur Rückzahlung vorgewiesen werden, werden für werthlos erklärt, worüber seiner Zeit in den Zeitungen eine Anzeige erfolgen wird.

Inhaber der Schuja-Ivanovo-Eisenbahn-Obligationen werden hierdurch, aufmerksam gemacht, dass auf Grund der Emissions-Bedingungen dieser Obligationen, Coupons, welche im Laufe von 10 Jahren, von ihrem Verfalltage gerechnet, nicht vorgewiesen worden, für werthlos erachtet sind und dass Inhaber solcher Coupons der Rechte auf die betreffenden Zinsen verlustig werden. (8318)

Gezeichnet: **Kondratieff,**
Präsident der Verwaltung
der Schuja-Ivanovo-Eisenbahn-Gesellschaft.